
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

***Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung
weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts
(BT-Drucksache 18/1304)***

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

***Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung
für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen
(BT-Drucksache 18/1449)***

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

***Ökostromförderung gerecht und bürgernah
(BT-Drucksache 18/1331)***

I. Einleitung

Der DIHK unterstützt die Zielrichtung der Energiewende, solange in jeder Phase der Umsetzung die Versorgungssicherheit auf hohem Niveau erhalten bleibt und das Preisniveau für Strom nicht noch mehr zu einer Belastung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft wird. Aus Sicht des DIHK wird der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung für eine grundlegende Reform des EEG diesen Anforderungen nur teilweise gerecht. Die EEG-Reform sollte konsequenter darauf ausgerichtet sein, erneuerbare Energien in den Markt zu integrieren. Dazu gehören zum einen das perspektivische Auslaufen der Förderung und zum anderen ein Konzept für alternative Vermarktungsformen von Strom aus EE-Anlagen.

Eine Veränderung des Fördermechanismus für die Zukunft wird sich allerdings nur sehr langsam in sinkenden Kosten für Stromverbraucher niederschlagen können. Entscheidend für die Auswirkungen der EEG-Reform auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen, insbesondere der Industrieunternehmen, sind daher die Vorgaben für die Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung

(BesAR, § 61 EEG) und die Frage nach der Belegung der Eigenerzeugung von Strom mit EEG-Umlage (§ 58 EEG).

Der DIHK hat zur Reform des EEG bereits am 12. März und am 2. April 2014 umfassend gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Stellung genommen.¹

II. Europäischer Kontext

Deutschland tut gut daran, wieder engagierter Mitgestalter einer gemeinsamen europäischen Energie- und Klimapolitik zu werden. Die vollständige Umsetzung des Energiebinnenmarktes muss entschlossen vorangetrieben werden. Grundlage dafür ist eine bessere Koordinierung und Harmonisierung nationaler Energiepolitiken, insbesondere auch in Bezug auf die Förderung Erneuerbarer Energien. Dies sollte sich in der Novelle des EEG, das derzeit noch exklusiv auf in Deutschland erzeugten Strom aus EE-Anlagen ausgelegt ist, widerspiegeln. Die Einbettung der Energiewende in den europäischen Kontext ist dringend erforderlich für eine kosteneffiziente Energiewende und für eine Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Der DIHK teilt die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass das EEG und die in diesem vorgesehenen Belastungsbegrenzungen bereits tatbestandlich keine „staatliche Beihilfe“ i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.² Die Berücksichtigung des neuen Beihilferahmens bei der EEG-Novelle ist - sollte das EEG doch als Beihilfe gewertet werden - im Sinne des Schutzes von Investitionen in EE-Anlagen und von industrieller Wertschöpfung. Gleichzeitig wird damit auch ein Beitrag zur Vollendung des Energiebinnenmarktes geleistet.

III. Zur Ausgestaltung des EEG im Einzelnen

a) Ausbaukorridor und Ausbaupfad

Der EE-Anteil an der Stromversorgung soll bis 2025 40 bis 45 Prozent und bis 2035 55 bis 60 Prozent erreichen (§ 1 Abs. 2 EEG). Die finanzielle Förderung soll auf kostengünstige Technologien konzentriert werden. Die Zielerreichung soll über technologiespezifische Ausbaupfade erfolgen (§ 3 EEG).

¹ <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/positionen>

² Vgl. DIHK-Stellungnahme zum EEG-Beihilfeprüfverfahren, 7.3.2014:
<http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/positionen>

DIHK-Bewertung:

Grundsätzlich ist es sinnvoll einen Ausbaukorridor vorzusehen. Dies ist im Sinne der Investitions- und Planungssicherheit für Netzausbau, EE-Anlageninvestitionen und Betreiber konventioneller Kraftwerke. Jeder EE-Ausbau führt in der bestehenden Systematik des EEG zu neuen Vergütungsverpflichtungen. Ein Ausbaukorridor vermeidet andererseits eine Überhitzung beim EE-Ausbau auf Kosten der Stromabnehmer.

Aus dem Ausbaukorridor werden technologiespezifische Ausbaupfade abgeleitet. Vorteil dieses neuen Ansatzes ist die mit den Ausbaukorridoren verbundene automatische Anpassung der Vergütungen entlang des realisierten Ausbaus der einzelnen Technologien. Da der tatsächliche Ausbau die Zielgröße ist, sollte eine Betrachtung aber auf Basis des Nettoausbaus erfolgen.

Andererseits steht der Ansatz technologiespezifischer Ausbaukorridore aus Sicht des DIHK teilweise im Widerspruch zum Ziel der Konzentration des Ausbaus auf kostengünstige Technologien. Gegenüber einer technologieneutralen Förderung entstehen höhere Förderkosten. Diese sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie – im Sinne der Versorgungssicherheit – eine energiewirtschaftliche Optimierung der regionalen Verteilung oder der Förderung neuer, innovativer Technologien (einschließlich Speichern, Abwärmenutzung) dienen. Es sollte nicht nur ein Wettbewerb innerhalb der einzelnen Technologien, sondern auch zwischen den Technologien bestehen. Beispielsweise könnte die Übererfüllung des Ausbaukorridors einer Technologie beim Ausbaukorridor der anderen Technologien berücksichtigt werden.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Nachjustieren energiewirtschaftlicher Ziele in gewissen Abständen notwendig ist. So ist auch nicht zu erwarten, dass der Ausbaukorridor bis 2035 unverändert bleiben wird. Die Ziele sollten daher regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts technologischer Sprünge, unerwarteter Konsequenzen für das Gemeinwohl oder anderer Gründe einer Korrektur bedürfen.

b) Absenkung der Einspeisevergütungen

Bestehende Überförderungen bei Neuanlagen sollen abgebaut werden und eine Absenkung der durchschnittlichen Vergütung von EE-Neuanlagen auf ca. 12 ct/kWh erreicht werden. Für die einzelnen Technologien sind in Abhängigkeit der installierten Leistung und des Standortes Anfangsvergütungen vorgesehen, die zum einen jährlich und zum anderen am realisierten Ausbau orientiert abgesenkt werden (§§ 24 bis 29 ff EEG).

DIHK-Bewertung:

Der DIHK unterstützt den Weg der Bundesregierung, die durchschnittliche Vergütung zu senken. Um künftige Überförderungen zu vermeiden, ist der von der PV-Vergütung bekannte atmende Deckel ein geeignetes Instrument. Dieser atmende Deckel sollte konsequent auf alle Technologien angewendet werden. Die Senkung der Fördersätze sollte sich allerdings nicht einseitig nur auf die realisierten Kostensenkungen bei der Erzeugung von Strom in neuen EE-Anlagen orientieren. Das EEG sollte vielmehr auf ein Auslaufen der Förderung bis spätestens 2020 und gleichzeitig auf die schrittweise Weiterentwicklung der Vermarktung von EE-Strom ausgerichtet sein, um eine nachhaltige Finanzierung von EE-Anlagen am Markt zu ermöglichen. Bei Technologien, deren Ausbau (z. B. in Form von Eigenerzeugung bei Beibehaltung des Eigenerzeugungsprivilegs) auch ohne Zuschlag gesichert ist, sollte die Förderung sofort beendet werden.

Nachbesserungsbedarf besteht bei der Ausgestaltung des zweistufigen Referenzertragsmodells für die Vergütung von Windkraftanlagen. Hieraus könnte sich eine Überförderung sowohl schwächerer als auch besonders guter Windstandorte ergeben, was nicht im Sinne eines kosteneffizienten Ausbaus ist. Die Vergütungsstruktur ist für sich kein hinreichendes Instrument, um eine im Sinne der Versorgungssicherheit gewünschte regionale Verteilung des Windausbaus zu erreichen (vgl. a)).

c) Integration in den Strommarkt

Der Entwurf für die EEG-Reform sieht die schrittweise Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung (§ 2 Abs. 2 EEG) mit einer gleitenden Marktprämie (§ 32 bis 34 EEG) vor. Die Höhe der Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen Vergütung („anzulegender Wert“ nach §§ 38 bis 49 und 53 EEG) und einem Monatsmarktwert (vgl. Anlage 1 Nr. 2 EEG). Die verpflichtende Direktvermarktung ist vorgesehen für alle Neuanlagen ab 1. August 2014 ab einer Leistung von 500 kW, ab 2016 ab einer Leistung von 250 kW und ab 2017 ab einer Leistung von 100 kW (§ 35 EEG). Die bisherige Managementprämie entfällt, wird aber in die Marktprämie (0,2 ct/kWh, bei Wind und PV 0,4 ct/kWh) eingepreist (§ 35 Abs. 3 EEG); alle Anlagen müssen fernsteuerbar sein (§ 34 EEG).

Anlagen, die nicht unter die Direktvermarktungspflicht fallen, erhalten wie bislang eine Einspeisevergütung. Wenn für Anlagen in der Direktvermarktung ausnahmsweise vorübergehend die Direktvermarktung nicht möglich ist, ist eine 80 %ige Einspeisevergütung als Ausfallvermarktung vorgesehen (§ 36 EEG).

DIHK-Bewertung:

Die Direktvermarktung von Strom aus Neuanlagen ist ein richtiger und grundlegender Schritt für die Marktintegration von Erneuerbaren und einen kosteneffizienten Ausbau. Sie hilft, die Erzeuger zu nachfragegerechtem Verhalten und einem kosteneffizienten Ausbau anzureizen. Um wirtschaftliche Risiken, die nicht in der Hand des Anlagenbetreibers liegen, abzufedern, ist für einen Übergangszeitraum eine Ausfallvermarktung grundsätzlich akzeptabel. Die eingeschränkte Gültigkeit der Ausfallvermarktung sollte aber dadurch klargestellt werden, dass in § 36 Absatz 2 „aus nicht vertretbaren Gründen“ ergänzt wird. Die verpflichtende Fernsteuerbarkeit von Anlagen ist überfällig, um die Versorgungssicherheit auch langfristig zu gewährleisten.

Der DIHK empfiehlt darüber hinaus die Förderung auf **eine im Vorhinein festgelegte Marktprämie** in Form eines Zuschlags pro eingespeister kWh anstelle der bislang vorgesehenen gleitenden Marktprämie umzustellen. Die Förderdauer sollte analog der KWK-Förderung auf eine von der Leistung der Anlage abhängige Menge eingespeisten Stroms begrenzt werden (Mengenkontingentierung). Daraus ergibt sich im Kern ein für alle Beteiligten sicherer, zeitlich gestaffelter Investitionszuschlag ohne wesentliche Verzerrungen für die nachfragegerechte Erzeugung und Vermarktung des EE-Stroms. Durch die Vergütung angereizte sehr niedrige oder negative Strompreise können über die Mengenkontingentierung vermieden werden.

Anstatt der vorgesehenen monatlichen Wechselmöglichkeit der Vermarktung (§ 20 EEG) sollte für Anlagen (einschließlich Bestandsanlagen), die bereits die Direktvermarktung nutzen, der Wechsel zurück in die Einspeisevergütung weiter eingeschränkt werden, um z. B. saisonale Wechsel zu vermeiden. Anders als in § 20 Abs. 2 EEG vorgesehen, sollte die anteilige Nutzung verschiedener Veräußerungsformen möglich sein, soweit nicht die Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 35 EEG genutzt wird. Dies ermöglicht die Entwicklung neuer, alternativer Formen der Direktvermarktung.

Angeichts des steigenden EE-Stromanteils sollte schrittweise auf den Einspeisevorrang (§ 9 ff EEG 2012) für neu zu errichtende Erneuerbare Energien verzichtet werden. Als erster Schritt sollten Entschädigungszahlungen an wegen Netzengpässen im Verteilnetz abgeregelte Neuanlagen eingestellt werden. Dieser Schritt sollte auch auf Bestandsanlagen übertragen werden, soweit sie keinen Vertrauensschutz genießen. Ansonsten können bis 2022 jährliche Kosten von bis zu 1 Mrd. Euro zusätzlich anfallen. Entfällt die Vergütung von „Schattenstrom“, besteht ein Anreiz, neue Anlagen nur noch dort zu errichten, wo eine Abnahme des erzeugten Stroms sicher erscheint. Dies führt zu einer besseren Synchronisation des EE- mit dem Netzausbau. Das geplante Anlagenregister

kann dafür wichtige Informationen bieten. Potenzielle Investoren sind über regionale Netz- und Abnahmekapazitäten zu informieren.

d) *Mangelnde Möglichkeiten der Grünstromvermarktung/Wegfall des Grünstromprivilegs*

Die Binnenmarktkonformität des Grünstromprivilegs wurde von der Kommission im Rahmen des Beihilfeprüfverfahrens zum EEG in Frage gestellt. Nach dem Referentenentwurf soll das Grünstromprivileg (§ 39 EEG 2012) nun vollständig entfallen. Die Regelungen zu Herkunftsnachweisen (§ 75 EEG) und das Doppelvermarktungsverbot (§ 76 EEG) bleiben im Wesentlichen bestehen.

DIHK-Bewertung:

Mit den höheren Anforderungen zur Markt- und Systemintegration (s. o.) sollten gleichzeitig auch bessere Möglichkeiten der Vermarktung für EE-Strom eröffnet werden. Nur so lässt sich der Übergang zur einer nachhaltigen Finanzierung von EE-Projekten am Markt bei gleichzeitigem Auslaufen staatlicher Vergütungen ausgestalten. Aus Sicht des DIHK sollte das EEG neben der geförderten Direktvermarktung alternative Vermarktungsformen für Grünstrom ermöglichen und dafür das Doppelvermarktungsverbot eingeschränkt werden.

Die Aktivierung der Zahlungsbereitschaft für (regionale) Grünstromangebote erfordert neue, innovative Vermarktungsformen. Schon heute bestehen bei vielen Privathaushalten und Unternehmen eine Nachfrage nach Grünstrom und auch eine entsprechende Zahlungsbereitschaft.

Die Direktvermarktung von EE-Strom jenseits des Spotmarktes und *als Grünstrom* verspricht höhere Erlöse, stellt in der Regel aber höhere Anforderungen an die Verfügbarkeit. Auf dem Terminmarkt beispielsweise könnten erneuerbare und konventionelle Stromerzeugung sowie Speicher als Kombiprodukte angeboten werden. Dies ist ein Anreiz für Investitionen in die Flexibilität von Kraftwerken und in Speichertechnologien. Die Aktivierung der Zahlungsbereitschaft für (regionale) Grünstromangebote erfordert neue, innovative Vermarktungsformen.

Auch künftig sollte das EEG unter der Voraussetzung einer europarechtskonformen und für das EEG-Umlagesystem kostenneutralen Ausgestaltung daher die Möglichkeit zur Vermarktung (anteili-ger) Grünstromprodukte bieten. Anders als die geförderte Direktvermarktung ermöglichen alternative Vermarktungsformen eine echte Marktintegration Erneuerbarer Energien und eine verbesserte Systemintegration (Ausgleich von Fluktuationen im Portfolio) und ebnen damit den Weg aus der

EE-Förderung und in den Markt. Das EEG sollte eine Verordnungsermächtigung zur genaueren Ausgestaltung alternativer Vermarktungsformen vorsehen.

e) Ausschreibung

Ab 2017 soll die Förderhöhe durch Ausschreibung im Wettbewerb ermittelt werden (§ 2 Abs. 5 EEG, Verordnungsermächtigung in § 85 EEG). Im Entwurf enthalten sind bereits die Grundlagen für ein Ausschreibungsmodell für PV-Freiflächenanlagen, das über eine Verordnung spezifiziert werden soll (§ 53 EEG).

DIHK-Bewertung:

Eine stärkere Kostentransparenz ist grundsätzlich richtig um Kosteneffizienz zu erreichen. Mittelfristig sollte aber das EEG in erster Linie auf ein Auslaufen der EE-Förderung ausgerichtet sein.

Richtig ist es, vor einer breiten Einführung zunächst Erfahrungen bei PV-Freiflächenanlagen zu sammeln, dies aber schneller als im Gesetzentwurf vorgesehen. Eine erfolgreiche Ausschreibung mit Kostensenkungspotenzial wird aber nur erreicht, wenn eine breite Beteiligung möglich ist. Ausschreibungen sollten nicht dazu führen, dass die bei dezentralen Erzeugungsformen notwendige Pluralität der potenziellen Betreiber aufgrund der Notwendigkeit hoher Vorleistungen bei der Auswahl von Standorten und für Genehmigungen eingeschränkt wird.

f) Eigenerzeugung

Der EEG-Entwurf der Bundesregierung sieht vom Grundsatz her eine Aufhebung des Eigenstromprivilegs vor. Ausgenommen davon sind Bestandsanlagen, der Kraftwerkseigenverbrauch, gänzlich autarke Nutzer und kleine Anlagen (max. 10 kW Leistung, max. 10 MWh/a). Auch bei Erweiterungen, Erneuerungen sowie Ersatz von Bestandsanlagen mit einer maximalen Leistungssteigerung um 30 Prozent fallen unter den Bestandsschutz. Für Neuanlagen ist im Fall von Erneuerbaren Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen ein reduzierter EEG-Umlagesatz von 50 % und bei Eigenerzeugung in einem produzierenden Gewerbe von 15 % vorgesehen. Für alle anderen neuen Eigenerzeugungsanlagen ist der volle EEG-Umlagesatz vorgesehen. (§ 58 EEG)

DIHK-Bewertung

Die Belastung von Eigenerzeugung mit EEG-Umlage ist aus Sicht des DIHK grundsätzlich nicht zielführend. Sie führt nicht nur zu einer starken Kostenbelastung von Unternehmen (insbesondere

im Mittelstand), sondern verhindert für die Energiewende wichtige Investitionen in klimaschonende Erzeugung und in den dezentralen Ausbau gesicherter Leistung. Mit den Investitionen leisten die Unternehmen bereits einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, die Einbeziehung in die EEG-Umlage stellt eine zusätzliche Belastung dar.

Richtigerweise nimmt der Entwurf des EEG Bestandsanlagen von der EEG-Umlage aus. Alles andere widerspräche auch dem bislang angekündigten Vertrauensschutz.

Auch bei Neuanlagen muss zumindest sichergestellt sein, dass Investitionen in Eigenerzeugung wirtschaftlich bleiben. Dies muss bei Festlegung der Höhe der Umlagesätze Berücksichtigung finden (§ 58 Abs. 6). Tatsächlich ist der Trend zur Eigenerzeugung keine Gefahr für das Gelingen der Energiewende, sondern eine Chance für den kosteneffizienten Aufbau einer nachhaltigen und stärker dezentralen Erzeugungsstruktur und ein Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Gerade der Mittelstand sieht bislang in der Eigenerzeugung eine Möglichkeit, einen eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Folgende Gründe³ sprechen dafür, selbst erzeugten und verbrauchten Strom auch bei Neuanlagen von der EEG-Umlage freizustellen:

Klimaschutz

DIHK-Umfragen zeigen, dass Unternehmen bei Neuanlagen zur Eigenversorgung fast ausschließlich auf Kraft-Wärme-Kopplung oder Erneuerbare Energien setzen - ganz im Sinne der Energiewende. Schon heute beträgt der Anteil solch klimaschonender Technologien bei der Eigenversorgung rund 70 Prozent, wesentlich mehr als in der öffentlichen Versorgung. Im Fall einer EEG-Belastung von Eigenstrom aus Neuanlagen wird der Ausbau von EE- und KWK-Anlagen allerdings einbrechen. Die Klimaschutzziele wären nur mit erheblichen Subventionen an anderer Stelle zu erreichen.

Versorgungssicherheit

KWK-Anlagen ermöglichen nicht nur einen hocheffizienten und damit klimaschonenden Einsatz von Energieträgern, sondern sie leisten aufgrund ihrer Grundlastfähigkeit auch einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit - gerade in Süddeutschland. Speziell der industrielle Mittelstand hat den notwendigen Wärme- und Strombedarf für einen sinnvollen Einsatz von KWK. Dazu kommen auch einige Investitionen in Gasturbinen, die ebenfalls grundlastfähig sind.

³ Vgl. auch: Faktenpapier Eigenerzeugung von Strom des DIHK, März 2014, Link: <http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/eigenerzeugung-strom/>

Flexibilisierung der Nachfrage

Aufgrund der zunehmenden Volatilität der Stromerzeugung ist es für eine erfolgreiche Energiewende unabdingbar, die Nachfrage zu flexibilisieren. Unternehmen müssen sich darauf einstellen, ihren Lastgang vermehrt am Stromangebot auszurichten. Lohnenswert wird eine flexible Produktion erst mit eigenen Erzeugungsanlagen, die den Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, am Markt zu kaufen, Eigenerzeugung zu nutzen oder die Produktion anzupassen. Aufgrund ihres Produktionsprozesses werden Unternehmen sich nicht immer oder nicht so schnell auf Preissignale am Strommarkt einstellen können. Erst eigene möglichst steuerbare Erzeugungsanlagen sorgen für die notwendige Wirtschaftlichkeit und Flexibilität.

Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

Das EEG hat einen Kostenberg geschaffen, der auf die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland drückt. Betroffen ist insbesondere der Mittelstand. Die Nutzung von Potenzialen in Form von Energieeinsparungen und auch der Eigenerzeugung sind für Unternehmen ein Ventil, um überhaupt weiter im europäischen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Aus wirtschafts- und wettbewerbspolitischer Sicht ist es daher notwendig, die Möglichkeiten der Unternehmen im Bereich der Eigenerzeugung nicht weiter einzuschränken.

Volkswirtschaftliche Kostenvorteile

Für einen kosteneffizienten Pfad der Energiewende gilt es, wirtschaftliche Potenziale zu nutzen. Insbesondere für die Photovoltaik ist die Eigenerzeugung bislang ein Ticket in den Markt - jenseits staatlicher Vergütung. Die Belegung der Eigenerzeugung wird den EEG-Umlagesatz daher nur minimal senken, das EEG-Umlagevolumen sinkt aber nicht. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass die künftigen Förderkosten für den Ausbau der Erneuerbaren, von KWK und für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit höher ausfallen.

Beihilferecht

Im Rahmen des EEG-Beihilfeprüfverfahrens hat die Kommission am status quo der Behandlung der Eigenerzeugung nichts auszusetzen gehabt. Dies könnte sich ändern, wenn das EEG Eigenverbrauch mit dem Bezug von Strom gleichstellt und abgesenkten Umlagesätzen unterwirft. Die im Entwurf vorliegenden europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien⁴ sehen derzeit keine Möglichkeiten speziell zur Umlagereduzierung für Strom aus Eigenerzeugung vor.

Keine Entsolidarisierung

Das Argument der Entsolidarisierung suggeriert, dass der Ausbau der Eigenerzeugung für die Anlagenbetreiber zum Nulltarif zu haben sei und nicht zur Energiewende beiträgt. Ganz im Gegenteil

⁴ http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_state_aid_environment/draft_guidelines_de.pdf

erfordert Eigenerzeugung erhebliche Investitionen, das Eingehen von Investitionsrisiken und ist zugleich ein Beitrag zur Erreichung der Erneuerbaren- und KWK-Ziele. Da Wettbewerb in erster Linie innerhalb von Branchen herrscht, bei denen zumindest ähnliche Potenziale zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und Einbindung von Strom aus EE-Technologien zu erwarten sind, ergeben sich auch kaum Wettbewerbsverzerrungen. Andererseits ist es richtig, dass Eigenerzeuger in den meisten Fällen das Netz als Backup nutzen. Sie sollten sich daher an den Netzinfrastrukturkosten beteiligen. Um bei steigendem Eigenversorgungsanteil die Finanzierung der Netzinfrastuktur zu sichern, kann eine Anpassung der Netzentgeltsystematik notwendig sein, wie sie auch im Koalitionsvertrag angekündigt wird.

g) Besondere Ausgleichsregel

Die Besondere Ausgleichsregel wird unter Berücksichtigung der neuen Beihilfeleitlinien (EEAG) überarbeitet. Der gesonderte Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Besonderen Ausgleichsregelung vom 7. Mai 2014 sieht Verschärfungen hinsichtlich der Antragsberechtigung (nur Unternehmen der in Liste 1 und 2 der Anlage 4 genannten Sektoren), hinsichtlich des Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung im jeweiligen Unternehmen unter Berücksichtigung von Leiharbeitsverhältnissen und hinsichtlich der Höhe des reduzierten EEG-Umlagesatzes vor (§ 61 EEG). Für Unternehmen, die aus der Besonderen Ausgleichsregel herausfallen, aber die bisherigen Anforderungen weiter erfüllen, ist eine Übergangsregelung mit einem höheren Umlagesatz vorgesehen.

DIHK-Bewertung:

Die teilweise Freistellung der stromintensiven Industrieunternehmen von Umlagen durch die BesAR muss im Kern erhalten bleiben. Sie stellt keine Besserstellung deutscher Standorte gegenüber dem europäischen Wettbewerb dar, sondern ermöglicht ihnen überhaupt erst, grenzüberschreitend wettbewerbsfähig zu sein. Sie ist damit notwendiger Ausgleich eines Nachteils für energieintensive Unternehmen im Wettbewerb, der sich aus einer ambitionierten, über eine Umlage auf die Stromabnahme finanzierten Energiewendepolitik ergibt.⁵ Aus Sicht des DIHK sollte entsprechend nicht das Entlastungsvolumen, sondern der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie am Standort Deutschland und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Sektoren die Zielsetzung der Neuregelung sein.

⁵ Vgl. DIHK-Stellungnahme zum EEG-Beihilfeprüfverfahren, 7.3.2014:
<http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/positionen>

Die verschärften Zugangsvoraussetzungen nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sowie die deutliche Anhebung der Umlagesätze führen in Summe zu einer deutlichen Senkung des Entlastungsvolumens. Die befürchtete Steigerung des Entlastungsvolumens würde sich also nur dann ergeben, wenn die EEG-Umlage 2015 noch einmal deutlich steigen würde - was die EEG-Reform ja eigentlich verhindern soll. Nach aktuellen Prognosen von PWC könnte die EEG-Umlage aber in etwa konstant bleiben oder sogar sinken.

Die Begrenzung der EEG-Kosten durch die Besondere Ausgleichsregelung wird sich in großem Umfang im Bestand entlastend auswirken. Neue stromintensive Unternehmen würden damit deutlichen Markteintrittsbarrieren unterliegen. Bei der Feststellung der Branchenzugehörigkeit ist wegen der deutlich gestiegenen Relevanz der „richtigen“ Zuordnung mit neuen komplexen Diskussionen zwischen Unternehmen und BAFA zu rechnen.

Die Belastung der ersten GWh in voller Höhe (wie bisher) führt zu einer Benachteiligung kleiner Unternehmen, erst bei hohen Abnahmemengen nähert sich der durchschnittlich zu zahlende Umlagesatz den reduzierten EEG-Umlagesätzen von 15 bzw. 20 %; Unternehmen mit Stromverbräuchen unter 1 GWh sind in jedem Fall mit der EEG-Umlage in voller Höhe belastet. Unberücksichtigt bleibt auch künftig die aufgrund des höheren Anteils von Overhead-Kosten spezifisch niedrigeren Stromkostenintensität kleinerer Unternehmen sowie der für den Begrenzungsantrag erforderliche erhebliche Verwaltungsaufwand.

Ebenso werden sich die durch Rechtsverordnung neu einzuführende Vorgaben zu durchschnittlichen Strompreisen zur Berechnung der Stromkostenintensität massiv zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen auswirken, da die tatsächlich realisierten Strompreise im Verhältnis zu denen großer Abnehmer zwangsläufig über dem Durchschnitt liegen müssen sind. Zudem sind Strompreise je nach Abnahmefall, -profil und Ort unterschiedlich. Vor allem unterscheiden sich die Netzentgelte deutlich (sie betragen teilweise mehr als das Doppelte).⁶ Gleiches gilt für die geplanten durch Verordnung festzulegenden Referenzwerte für eine stromeffiziente Produktion. Die hohe bürokratische Belastung für Unternehmen und Verwaltung ist absehbar. Eine noch so gute Regelung kann der Heterogenität der einzelnen Unternehmen in derselben Branche nicht gerecht werden.

Der DIHK sieht bei der Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung folgenden Änderungsbedarf:

1. Gleitender Einstieg zur Stromkostenintensität: Um auch in den Grenzbereichen Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz zu erhalten, sollte der reduzierte Umlagesatz in Abhängig-

⁶ Vgl. Faktenpapier Strompreise 2014. <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/news?m=2014-05-09-faktenpapier-strompreise>

keit der Stromkostenintensität gestaffelt werden: Bei Unternehmen der Liste 1 mit einer Stromkostenintensität von 10 bis 16 % sollte der Umlagesatz sukzessive von 20 % auf die vorgesehenen 15 % reduziert werden. Entsprechend sollte bei Unternehmen der Liste 2 mit einer Stromkostenintensitäten von 14 % bis 20 % der Umlagesatz sukzessive von 20 % auf 15 % reduziert werden.

2. Keine Verordnungen zu Energieverbrauchsbenchmarks und durchschnittlichen Stromkosten: Die Unternehmen sind nach Größe, Produktportfolio und Region so unterschiedlich (selbst in denselben Klassen nach der Statistik der Wirtschaftszweige), dass Effizienz nicht per Verordnung verbindlich festgelegt werden kann. Auch die Preise sind nach Region und vor allem Betriebsgröße unterschiedlich. Wesentlich effektiver und unbürokratischer ist es, die besondere Ausgleichsregelung so auszugestalten, dass Effizienzanreize erhalten bleiben (vgl. Nr. 4). Eine praxistaugliche Ausgestaltung der Benchmarks ist angesichts der Heterogenität der einzelnen Branchen kaum möglich.
3. Mindestabnahme von 1 GWh auf 500 MWh absenken: Die Mindestabnahme sollte auf 500 MW abgesenkt werden. Für diese kann der EEG-Umlagesatz in voller Höhe angesetzt werden. Für den Stromverbrauch zwischen 0,5 und 5 GWh sollte der reduzierte Umlagesatz um 7,5 Prozentpunkte abgesenkt werden. Dies ist mit den Beihilfeleitlinien vereinbar, kompensiert den Aufwand zur Antragstellung und mildert bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleinerer Unternehmen ab.
4. "Mittelstandsbonus" bei der Stromkostenintensität: Für KMU (nach EU-Definition) sollte ein Bonus von 2 Prozent bei der Stromkostenintensität eingeführt werden. Also zum Beispiel: 14 % für 2015 und 15 % ab 2016. Das würde dazu führen, dass weniger Mittelständler aus der besonderen Ausgleichsregelung herausfallen und ein Ausgleich für die (aufgrund höherer Overhead-Kosten) spezifisch niedrigere Stromkostenintensität kleinerer Unternehmen geschaffen wird. Dies ist für Unternehmen der Liste 1 zeitlich unbegrenzt und für Unternehmen der Liste 2 als Teil der Übergangsregelungen möglich.
5. Offene Gestaltung der Liste 2: Die EU-Kommission hat die Liste der handelsintensiven Sektoren bewusst nicht abschließend angelegt. Hier muss im EEG die Möglichkeit bestehen, weitere, auch nicht zum produzierenden Gewerbe gehörende, Sektoren, die als handelsintensiv einzustufen sind oder mit ihren Produkten einem entsprechenden internationalen Handelsdruck unterliegen, als „Härtefälle“ anzuerkennen.
6. Branchenzuordnung: Hier sollte geregelt werden, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit an der Abnahmestelle über die Zuordnung entscheidet. Es gibt viele Unsicherheiten, da manchmal unterschiedliche Tätigkeiten in verschiedene Klassen eingeordnet werden müssten.
7. Ausnutzung der Übergangsregelung: Die EU-Leitlinien sehen vor, dass bis 2019 die Anforderungen zu übernehmen sind. Dieser Zeitraum sollte genutzt werden, um das EEG an die

neuen, schärferen Vorschriften der EEAG heranzuführen (vgl. auch Nr. 2 und Nr. 3). Die Regelung der maximalen Verdoppelung der EEG-Umlagesätze pro Jahr erscheint deshalb unnötig hart. Denkbar wäre eine Regelung, nach der Anstiege weiter abgefedert werden, also z. B. ein Anstieg um maximal 50 %.

8. KMU-freundliche Anforderungen an das Energiemanagement: Analog zur Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) sollten neben DIN ISO 50001 und EMAS für einen Abnahmefall von bis zu 10 GWh auch Energieaudits (nach DIN ISO 16247 bzw. alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV) für KMU anerkannt werden. Diese Unternehmen sollten selbst entscheiden, ob die zu erwarteten Einspareffekte durch die Einführung der deutlich anspruchsvolleren Systeme ISO 50001 oder EMAS in einem angemessenen Verhältnis zu den höheren Kosten stehen. Am besten sollte das EEG ins Stromsteuergesetz verweisen. Konflikte wegen Doppelanerkennung von Effizienzleistungen (z. B. bei der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie) sind zu vermeiden.
9. Gleiche Voraussetzungen für selbstständige Unternehmensteile: Diskriminierungen von selbstständigen Unternehmensteilen im Entwurf der Bundesregierung sollten beseitigt werden. Selbstständige Unternehmensteile zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen eigenen Standort, einen abgegrenzten Geschäftsbetrieb und eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellen. Selbstständige Unternehmensteile nur gleichzustellen, wenn das Gesamtunternehmen Anlage 4 Liste 1 zuzuordnen ist, erscheint aus zwei Gründen als korrekturbedürftig. Zum einen werden in den Beihilfeleitlinien die Unternehmen von Annex 3 und 5 gleichgestellt. Zum anderen kommt es auf die Branchenzuordnung des Unternehmensteils und nicht des Gesamtunternehmens an. Andernfalls werden Verzerrungen im Wettbewerb erzeugt, die gerade vermieden werden sollen.

Sollte entschieden werden, diesem Vorschlag nicht zu folgen, muss jedenfalls ein Redaktionsversehen im Regierungsentwurf beseitigt werden. Nach § 99 Absatz 4 können nur selbstständige Unternehmensteile einer Branche der Anlage 4 Liste 2 einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 Prozent stellen, deren Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt. Konsequenz wäre, dass eine Stromkostenintensität von 20 Prozent und mehr nicht erfasst wäre, die selbstständigen Unternehmensteile also 100 Prozent zu zahlen hätten. Das kann nicht gewollt sein.

In § 61 Absatz 5 Satz eins sollte ebenfalls klargestellt werden, dass sich die Regelung auf selbstständige Unternehmensteile bezieht. Ansonsten würden selbstständige Unternehmensteile, die einer Branche nach Liste 1 angehören, keine besondere Ausgleichsregel bekommen, wenn das Gesamtunternehmen aufgrund anderer Tätigkeitsschwerpunkte nicht in der Liste 1 zu finden ist. Dies kann ebenfalls nicht gewollt sein.

h) Anlagenregister

Anlagenregister soll die bessere Steuerung des Ausbaus der einzelnen Technologien und des bundesweiten Ausgleichs des abgenommenen Stroms ermöglichen. Das Anlagenregister soll öffentlich zugänglich sein. Näheres wird in einer neuen Anlagenregister-Verordnung geregelt. (§ 6 EEG, Verordnungsermächtigung in § 90 EEG)

DIHK-Bewertung:

Im Sinne der Transparenz und der besseren Planbarkeit der Versorgung für die Netzbetreiber erscheint die Einrichtung eines Anlagenregisters angemessen. Die Veröffentlichung muss aber angemessenen Kriterien des Datenschutzes entsprechen.

i) Übergangsregelungen

Die allgemeinen Übergangsbestimmungen sehen nach § 96 Abs. 3 EEG für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden und die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb eine Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen, vor, dass die nach EEG 2012 geltenden Bedingungen in Anspruch genommen werden können.

DIHK-Bewertung:

Im Sinne des Vertrauensschutzes sollten die Übergangsbestimmungen so definiert werden, dass das EEG 2012 für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofern der entsprechende Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt wurde, da der Zeitpunkt der Genehmigung nicht in der Hand des Antragstellers liegt.

Ansprechpartner:

Jakob Flechtner, DIHK

Tel.: 0049-30-20308-2204

E-Mail: flechtner.jakob@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay, DIHK

Tel.: 0049-30-20308-2202

E-Mail: bolay.sebastian@dihk.de



Berlin, 27. Mai 2014